

				17.12.21
				WR
Eing.: 16. Dez. 2021				
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg				
Az.:				

## Gebührensatzung der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen in der Sitzung am 9. Dezember 2021 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### § 2

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

### § 3

#### Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 €.
- (2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
- (3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten, Ferienhort und Sonderdienste.

### § 4

#### Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

**§ 5**  
**Gebührenschildner**

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

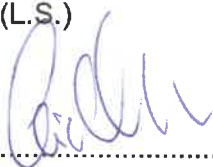
Diese Kindertagesstättergebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Siebenbäumen unter kirche-siebenbaeumen.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "Markt (Ausgabe Lauenburg und Stormarn)" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättergebührensatzung vom 14. Mai 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättergebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 23.12.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde  
Der Kirchengemeinderat

Siebenbäumen, den 9. Dezember 2021

(L.S.)



(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)



(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättergebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 9. Dezember 2021
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 23.12.2021
3. bekannt gemacht in Markt am  
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättergebührensatzung tritt in Kraft am 1. Januar 2022.

## Anlage zur Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Siebenbäumen

### A. Betreuungsangebote (Platzanzahl begrenzt):

1. Für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Frühdienst	7:30 - 8 Uhr	14,50 €
Familiengruppe	8-15 Uhr	203,00 €

2. Für Kinder vom vollendeten 3 Lebensjahr bis zur Schulpflicht:

Frühdienst	7:30 - 8 Uhr	14,15 €
Regelgruppe	8-15 Uhr	198,10 €
Familiengruppe	8-15 Uhr	198,10 €

### B. Gebührenübersicht gemäß § 31 KiTaG

Elternbeiträge ab 01.01.2022

Betreuungszeit	Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
4,0 h	113,20 €	116,00 €
4,5 h	127,35 €	130,50 €
5,0 h	141,50 €	145,00 €
5,5 h	155,65 €	159,50 €
6,0 h	169,80 €	174,00 €
6,5 h	183,95 €	188,50 €
7,0 h	198,10 €	203,00 €
7,5 h	212,25 €	217,50 €
8,0 h	226,40 €	232,00 €
8,5 h	240,55 €	246,50 €
9,0 h	254,70 €	261,00 €
9,5 h	268,85 €	275,50 €
10,0 h	283,00 €	290,00 €

§31 KiTaG	Stunde	Wochenstunde
Krippe	5,80 €	29,00 €
Regel	5,66 €	28,30 €

Stand: 01.01.2022